



Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am 25. Juni 2020 folgende

Abweichungssatzung nach § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung vom 15.03.2015

beschlossen:

§ 1

Für die in der Kernstadt Naumburg, Gemarkung Naumburg, Flur 30 liegende Erschließungsanlage „Am Dörmesgraben (Stichstraße)“ werden folgende, von § 13 Abs. 3 Erschließungsbeitragsatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgestellt:

Wegegrundstück Flur 30, Flurstück 159 (Teilbereich), „Am Dörmesgraben (Stichstraße)“.

Die Erschließung eines Teilbereichs des Wegs „Am Dörmesgraben (Stichstraße)“, Gemarkung Naumburg, Flur 30, Flurstück 159 (Teilbereich), erfolgt durch den Einbau von Betonpflaster. Es werden keine Gehwege ausgebaut. In diesem Weg sind demgemäß keine Gehwege vorhanden.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den **01. Juli 2020**

Der Magistrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister